



Swiss Association  
of Investment Consultants  
for Pension Funds

Schweizerischer Verband der  
Anlageexperten und Investment-Consultants  
in der Beruflichen Vorsorge

Association Suisse  
des Conseillers en Investissements  
des Institutions de Prévoyance

an den Ständerat

Zürich, 7. Oktober 2022

ABSCHAFFUNG DER ANLAGEKATEGORIENBEGRENZUNG GEM. BVV2 ART. 55  
(21.3017 N MO. NATIONALRAT (SGK-NR). SICHERE RENTEN DANK UMFAS-  
SEND KOMPETENTER VERWALTUNG DER PENSIONS KasSENGELDER)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 5. Februar 2021 wurde von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit eine Motion im Nationalrat eingereicht, in welcher der Bundesrat beauftragt wird, Anpassungen bzw. Erneuerungen an der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) vorzunehmen. Dazu gehört unter anderem die Aufhebung der Kategorienbegrenzung gemäss BVV2 Art. 55.

Der Verband Swiss Investment Consultants for Pension Funds (SWIC) ist der Ansicht, dass eine Abschaffung der definierten Limiten nicht notwendig ist, da bereits heute die Möglichkeit besteht, die Begrenzungen zu überschreiten. Dies ist unter BVV2 Art. 50 Abs. 4 geregelt, wonach Vorsorgeeinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen die Anlagemöglichkeiten erweitern können. Dieser Artikel bietet daher einen ausreichenden Handlungsspielraum. Bereits heute nutzen knapp die Hälfte der Vorsorgeeinrichtungen den Erweiterungsartikel, um die Maximalquoten der Anlagekategorien zu überschreiten.

Ganz nach dem Prudent-Investor-Prinzip müssen Vorsorgeeinrichtungen die Überschreitungen der Maximallimiten bezüglich Diversifikation, Sicherheit und Sorgfalt abwägen und die Vorgehensweise erläutern. Obwohl Kategorienbegrenzungen definiert sind, können Pensionskassen unter Berücksichtigung ihrer Risikofähigkeit das Anlageuniversum voll ausschöpfen und es werden damit auch heute keine Anlagen verhindert.

Durch das breite Aufgabenspektrum, die paritätische Vertretung und das damit verbundene Milizsystem, verfügen die Stiftungsräte nicht zwingend über ein umfassendes Know-how im Bereich der Finanzmärkte. Aufgrund dessen sind die bestehenden Begrenzungen, vor allem bei Anlagen mit einer Hebelwirkung (Leverage) und bei illiquiden und in der Umsetzung weniger transparenten Anlagekategorien essenziell. Fahrlässige Extrempositionen und damit potenziell höhere Verluste aus der Anlagetätigkeit werden vermieden.

c/o PPCmetrics AG  
Badenerstrasse 6  
Postfach  
8021 Zürich

Phone: +41 44 204 31 11

mail@swisspfconsultants.com  
www.swisspfconsultants.com

Die vorgegebenen Limiten geben einen kosteneffizienten, sinnvollen und im politischen Prozess abgestützten Orientierungsrahmen für die Anlagetätigkeit in der 2. Säule vor, der aber jederzeit auf Basis einer fundierten Meinungsbildung im obersten Organ übersteuert werden kann. Damit liefert das Limitensystem dem obersten Organ lediglich eine Unterstützung im, auf die Vorsorgeeinrichtung masszuschneidernden, ALM-Risikoprozess gemäss BVG Art. 51a Abs. 2 Bst. n.

Mit der Aufgabe der Limiten würde damit zunächst ein Vakuum in der anlagestrategischen Entscheidungsfindung entstehen, weil ein wichtiger Bezugs- und Orientierungspunkt verloren geht. Dieses Vakuum würde in der Praxis durch kostspielige Beratungs- und Produktangebote der Industrie ersetzt, was auch zu potenziellen Interessenskonflikten führen kann.

Im Gesetzgebungsprozess müsste das einfache Limitensystem durch die Etablierung risikobasierter Verfahren, wie sie aus der Banken- und Versicherungsindustrie bekannt sind, ersetzt werden. Da in Fachkreisen verschiedene Ansätze beobachtbar sind, wie «Risiko» aus der Finanzierungssicht einer Vorsorgeeinrichtung zu definieren ist, würde sich die politische Konsensfindung und damit der Gesetzgebungsprozess in die Länge ziehen. Im Ergebnis droht schliesslich die Gefahr eines ökonomisch unbefriedigenden Kompromisses. Ob ein solches risikobasiertes Verfahren für das Erreichen der Finanzierungsziele in der 2. Säule besser geeignet ist als das verfügbare, einfache Limitensystem, stellen wir in Frage. Ein empirischer Nachweis für eine solche Hypothese existiert auf jeden Fall nicht.

Jedenfalls würden durch den Wechsel zu einem risikobasierten Ansatz auf Stufe der Vorsorgeeinrichtungen kostspielige Massnahmen bezüglich Berichterstattung und Risikomanagement vonnöten. Daneben werden noch vertiefere Kenntnisse vom Stiftungsrat verlangt. Dies erschwert die Suche nach geeigneten Kandidaten im Milizsystem, was auch die paritätische Ausgestaltung schwieriger macht (z.B. die Suche nach geeigneten Kandidaten der Arbeitnehmerseite).

Zusätzlich kann eine systematische Steigerung der Renditen durch die Aufhebung der Limiten nicht per se erwartet werden, da Vorsorgeeinrichtungen sich bereits heute im Rahmen der ALM-Studien regelmässig mit der Optimierung der Vermögenserträge beschäftigen. Damit eine Vorsorgeeinrichtung höhere Renditen erzielen kann, muss sie mehr Risiken eingehen, was jedoch durch die bestehende Risikofähigkeit der Kasse limitiert wird.

Zusammenfassend gesagt, sehen wir keinen Grund für die grundsätzliche Infragestellung der BVV2 Vorschriften, weder aus theoretischer Sicht noch aus vielfacher und vielfältiger Erfahrung aus der Praxis. Die aktuellen Vorschriften geben genügend Spielraum für diversifizierte Anlagen nach modernsten Gesichtspunkten in unterschiedlichen Anlagekategorien. Die Herausforderungen bzw. der Reformstau der 2. Säule sind ausgewiesen, liegen aber nicht im Themenbereich dieser Motion.

Freundliche Grüsse

Dr. Ueli Mettler  
Präsident

Gabriele Giraudi  
Vizepräsidentin

Thomas Breitenmoser  
Vorstand

Dr. Stephan Skaanes  
Vorstand